

190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (44 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1991)

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Vollziehung des seit nunmehr sechs Jahren in Kraft stehenden Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, sich Gesetzeslücken herausgestellt haben, die die Vollziehung des Gesetzes erschweren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die angeführten Gesetzeslücken geschlossen und die Einführung des automationsunterstützten Datenverkehrs bei Personenstandsbehörden erleichtert werden.

Die wesentlichen Schwerpunkte der gegenständlichen Regierungsvorlage liegen auf folgenden Gebieten:

- Ausdrückliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten und früherer Zweitbücher, soweit diese nicht bei der Personenstandsbehörde verbleiben.
- Schaffung des Verwaltungsstraftatbestandes der mißbräuchlichen Verwendung einer unrichtigen oder unrichtig gewordenen Personenstandsurkunde.

- Entfall des Erfordernisses einer ausdrücklichen Anordnung des Bundesministers für Inneres für die Einführung des automationsunterstützten Datenverkehrs bei einer Personenstandsbehörde.
- Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Bestimmung der übergeordneten Behörde auch bei nach dem PStG 1937 gebildeten Standesamtsbezirken, die in Standesamtsverbände übergeleitet wurden.
- Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Regelung der Fortführung der Personenstandsbücher bei Teilung von Gemeinden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1991 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Gratz er, Wabl sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (44 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 06 18

Ing. Schwärzler
Berichterstatter

Elmecker
Obmann